



# Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Appeldorn e.V.

Satzung des eingetragenen Vereins  
„Förderverein Löschgruppe Appeldorn e.V.“

## 1.) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Löschgruppe Appeldorn“ mit dem Zusatz e.V. nach seiner Eintragung und hat seinen Sitz in Appeldorn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2.) Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Kalkar – Ortsteile Appeldorn und Kehrum

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der Löschgruppe Appeldorn der Freiwilligen Feuerwehr Kalkar- Appeldorn und seiner Mitglieder.

Die Unterstützung wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der dem Brandschutz und der Hilfeleistung dienenden Ausrüstung, Geräte und Einrichtungen
- b) Ideelle und materielle Unterstützung wie Zusatz,- und Sonderausrüstung zur Ausbildung, Fortbildung und Einsatz der Mitglieder der Löschgruppe Appeldorn.
- c) Unterstützung der Einsatzabteilung der Löschgruppe Appeldorn bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bei der Pflege der Kameradschaft
- d) Förderung der Ehrenabteilung der Löschgruppe Appeldorn
- e) Förderung der Brandschutzerziehung in der Stadt Kalkar – Ortsteil Appeldorn und Kehrum.
- f) Förderung der Jugend,- und Kinderfeuerwehr der Stadt Kalkar
- g) Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Kalkar- Appeldorn.
- h) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für die Löschgruppe Appeldorn der freiwilligen Feuerwehr Kalkar
- i) Förderung der Nachwuchsgewinnung für die Löschgruppe Appeldorn der freiwilligen Feuerwehr Kalkar
- j) Brauchtumpflege und Erhalt historischer Feuerwehrgeräte in der Löschgruppe Appeldorn.
- k) Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes, der Hilfeleistung und für den Feuerwehrgedanken
- l) Spenden für mildtätige Zwecke aller Art

## 3.) Bindung des Vermögens und der Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **4.) Mitgliedschaft, Eintritt der Mitglieder**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die aktiven Einsatzkräfte, die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und die geschäftsfähigen Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Löschgruppe Appeldorn.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben sowie die durch Stellung und Bedeutung herausragende Persönlichkeiten.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

Mitglied des Vereins kann werden, wer

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Löschgruppe Appeldorn ist (ordentliches Mitglied) und

jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern (Fördermitglied).

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Antragstellung und Genehmigung durch den Vorstand.

#### **5.) Austritt der Mitglieder, Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet automatisch durch Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr, Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr oder durch den Tod des Mitgliedes. Der Ausschluss aus dem Förderverein erfolgt nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Dieser ist gegeben, wenn:

- ein Mitglied die Satzung nicht befolgt oder grob fahrlässig gegen diese verstößt.
- ein Verbleiben des Mitgliedes den Vereinsinteressen schadet.
- ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Ein Ausschluss wird durch den Vorstand beantragt und erfordert die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder der Ausschluss ist als Tagesordnungspunkt einer jährlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder und Ehrenmitglieder endet durch Tod bzw. durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Kündigung.

#### **6.) Beiträge und sonstige Pflichten**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Sofern eine Erhöhung beschlossen wird, hat jedes Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende.

#### **7.) Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

#### **8.) Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 2 Beisitzern

f.) dem amtierenden Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr der Löschgruppe Appeldorn sowie einem seiner Stellvertreter sofern diese nicht im Vorstand durch ein anderes Amt vertreten sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3

Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **9.) Vertretung des Vereins**

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins.

Alle Vorstandsmitglieder üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind alleinvertretungsberechtigt i. S. v. § 26 BGB.

Durch den Vorstand kann ein einzelnes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften ermächtigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Es gilt hierbei einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins
- b) Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- c) Entscheidungsorgan über allgemeine Fragen des Vereinslebens
- d) Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens
- e) Schlichtung von Streitigkeiten.

## **10.) Wahl und Amtsdauer des Vereinsvorstandes**

Der Vorstand wird für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird diese Position bis zur nächsten Versammlung kommissarisch durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter auf dieser Funktion wahrgenommen.

## **11.) Mitgliederversammlung**

Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieses geschieht schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens.

Durch den Vorstand wird die jeweilige Tagesordnung festgelegt

Zusätzliche Tagesordnungspunkte sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu beantragen.

Zu Beginn einer Mitgliederversammlung können auf mündlichem Antrag bei einfacher Mehrheit Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines teilnehmenden Mitgliedes ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderungen des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Die jährliche Vereinsversammlung beschließt folgende Punkte:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassen- und Rechnungsbericht
- Bericht des Kassen/Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
- Ggf. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Wahlperiode
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern und eines Ersatzprüfers, die nicht dem Vorstand angehören. Deren Wiederwahl darf maximal 1-mal erfolgen, danach sind andere Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestimmen.
- Grundsätzliche Verwendung der Fördermittel für das folgende Kalenderjahr.  
Bei Entscheidungen über durch den Verein zu beschaffenden Ausrüstung für die Feuerwehr Appeldorn legt der Vorstand eine Liste der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände vor.

- Zweckgebundene Spenden
- Satzungsänderung
- Sonstiges.

Außerordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen durch:

- den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden
- auf besonderen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes
- auf besonderen Antrag von 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes und Nichtanerkennung der Neubesetzung dieses Postens durch 1/4 der ordentlichen Mitglieder .

## **12) Protokollführung**

Alle Vorstandsversammlungen und Vereinsversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen. Diese Protokolle sind auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes diesem zugänglich zu machen und bei ordentlichen Vereinsversammlungen liegen alle Protokolle eines Geschäftsjahres in Form eines Gesamtprotokolls für die Mitglieder zur Einsichtnahme bereit und können von diesen eingesehen werden.

## **13.) Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.

## **14.) Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung erfolgen. Voraussetzung ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes und erfordert eine 3/4 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Das Vereinsvermögen fällt in einem solchen Fall nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Stadt Kalkar zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ortsteile Appeldorn und Kehrum zu verwenden hat.

## **15.) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.08.2017 beschlossen.

Die Richtigkeit bestätigen:

1. Vorsitzender :	Roland Matenaer
2. Vorsitzender :	Torsten Spielmann
Kassierer :	Andreas Frerix
Schriftführer :	Franz Perau
1.Beisitzer :	Daniel Hegmann
2.Beisitzer :	Heinz - Josef van Brakel
Löschgruppenführer :	Roland Matenaer
Stellvertretung Löschgruppenführer :	Daniel Hegmann